

SATZUNG

§ 1 Name , Sitz , Geschäftsjahr

Der Verein hat den Namen

„Dorfgemeinschaft Berghausen-Reichshof e.V.“

und ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Berghausen. Anschrift des Vereins ist die Anschrift des jeweiligen ersten Vorsitzenden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

Die Dorfgemeinschaft Berghausen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch :

Verschönerung des Dorfes
Pflege der Gemeinschaft
Pflege und Unterhaltung der Gemeinschaftsanlagen
(Dorfgemeinschaftshaus, Grünanlagen).

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft können alle Personen erwerben, die das 16. Lebensjahr erreicht haben. Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich. Die Beitrittserklärung erfolgt in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

- 2) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 3) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt:
 - a) durch freiwilligen Austritt mittels einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand (zum Jahresende).
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, wobei der Ausschluss nur auf einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung durch Mehrheitsentscheidung erfolgen kann.
Das betroffene Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und hat zu diesem Tagesordnungspunkt das Recht zur Stellungnahme.

Irgendwelche Ansprüche an das Vermögen des Vereins kann ein ausscheidendes Mitglied nicht stellen.

§ 4 Organ des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung (MV) als oberstes Organ und
- 2) der Vorstand.
- 3) Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.

§ 5 Die Mitgliederversammlung (MV)

- 1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
Die Mitglieder werden vom Vorstand schriftlich eingeladen unter Angabe der Tagesordnung.
Bei der ersten Mitgliederversammlung eines jeden Jahres legt der Vorstand den Jahresbericht für das abgelaufene Kalenderjahr vor.
- 2) Eine Mitgliederversammlung muss ebenfalls einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung es verlangen.
- 3) Die Versammlungen sind öffentlich .

- 4) Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können auch Personen eingeladen werden, die nicht zur Dorfgemeinschaft gehören.
- 5) Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- 6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Protokoll festgehalten und vom Protokollführer und dem Vorstandsvorsitzenden unterschrieben.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig :
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern für 2 Kalenderjahre, die die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung jeweils am Anfang eines Kalenderjahres kontrollieren
 - Bildung weiterer Ausschüsse gemäß §4 Absatz 3
 - Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Ausschüsse und Beschlussfassung darüber
 - Beschlussfassungen über Aufgaben und Tätigkeiten des Vereins, über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- 9) Zu Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter, der nicht Mitglied des Vorstandes oder Kandidat sein darf.

Auf Antrag eines Mitgliedes der Mitgliederversammlung muss die Wahl geheim erfolgen.

§ 6 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassierer und drei Beisitzern.

- 2) Zum Vorstandsmitglied kann jeder gewählt werden, der volljährig ist.
- 3) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlvorgängen gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wird für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt.
- 4) Zwischen den Mitgliederversammlungen führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins aus. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 5) Zu den Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.
Auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern muss der Vorstand eine außerordentliche Vorstandssitzung einberufen.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 7) Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Verein findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt.
- 8) Rechtsverbindliche Erklärungen der Dorfgemeinschaft Berghausen-Reichshof e.V. bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Für die Bankvollmacht gilt die Unterschrift des Kassierers oder des ersten Vorsitzenden.
- 9) Der Vorstand führt über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen Protokoll.

§ 7 Übergang und Schlussbestimmungen

- 1) Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Jedem Mitglied der Dorfgemeinschaft Berghausen wird auf Wunsch eine Satzung ausgehändigt .
- 2) Die Satzung kann nur mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

- 3) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 4) Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Versammlung.

Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Reichshof, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde auf der Gründerversammlung vom 30.11.1973 aufgestellt.

Sie wurde letztmalig am 23.01.1990 überarbeitet und in der Mitgliederversammlung am 27.04.1990 beschlossen.

Sie wurde am 19.01.2010 überarbeitet und in der Mitgliederversammlung am 23.02.2010 beschlossen.

Sie wurde am 16.02.2016 überarbeitet und in der Mitgliederversammlung am 16.03.2016 beschlossen.

Sie wurde am 14.11.2020 überarbeitet und in der Mitgliederversammlung am 28.09.2021 beschlossen.

Berghausen , den 28.09.2021

Der Vorstand



